



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mirbl, hat der Arzt, der des Schulfreundes Hand hielt, willst du mich hören? Eine Viertelstunde drüben auf dem Nischenpolster? Es gilt deiner Verstimmung.

Aber Mirbl wurde unruhig. Er bemerkte, wie zwei Herren, Johanniter-ritter, zu ihm herübersahen, als ob sie etwas von ihm beehrten.

Er entzog die Hand dem ihn aufmerksam beobachtenden Arzte, der ihm im Augenblicke wie ein Vivisektor vorkam. Dann bückte er sich, indem er that, als ob er etwas aufheben wolle oder suche, und dann bat er unter Hüfteln: Cohn, jetzt unmöglich, Bester, ich will dich auch nicht aufhalten.

Es gilt aber doch dir selbst, Mirbl, deiner Unruhe, deiner Nervosität, sagte Cohn bedeutungsvoll und gutmeinend.

Mirbl stand aber schon. Glaube mir, Guter, drängte er, ich weiß, was du sagen willst. Dabei sah er wieder zu den Herren hinüber, die ihm abermals zugewandt erschienen. Aber jetzt, sagte er noch dringender, indem er einen Blick in den Spiegel warf und einen letzten Tupf an Perrücke und Halsbinde anbrachte, bitte entschuldige mich! Er hörte auch garnicht mehr, was darauf erwiedert wurde, sondern tänzelte zu den beiden Gutsbesitzern.

Diese erörterten eben die Wahrnehmung, welche Menge von unverhohlener Unzufriedenheit und Mißgunst doch unter diesen Beamten bemerkbar sei. Sie empfingen den Herangetretenen artig, aber kühl, und richteten die Bitte an ihn, doch eine Rücksprache mit seinem Spezialkommilitonen, dem Redner vom Vormittag, zu vermitteln.

Cohn aber sagte für sich, indem er Mirbl nachblickte: Den da erfolgreich zu behandeln, dazu bedürfte es einer größern Beredsamkeit, als mir zu Gebote steht, seine Krankheit ist eine in unserm itis=Verzeichnis noch nachzutragende, die „chronische Phrasitis.“ Damit verließ er den Festsaal, um noch alte Bekannte in der Stadt aufzusuchen.

(Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Ein Vorschlag. Zentrumsorgane haben die Befürchtung ausgesprochen, daß die Erregung, welche durch den Reichstagsbeschluß vom 15. Dezember in der nationalgesinnten Bevölkerung hervorgerufen worden ist, wieder vergehen werde wie „Schützenfeststimmung.“ Als ein Mittel, um eine so beschämende Wendung zu verhüten, schlagen wir folgendes vor. Ein Bruchteil der Summen, welche an verschiedenen Orten für die Deckung des Betrages von zwanzigtausend Mark gezeichnet

worden sind, wird auf die Herausgabe einer Schrift gewendet, welche den stenographischen Bericht über die denkwürdige Sitzung und die nachträglichen Äußerungen klerikaler und freisinniger Blätter zu enthalten hätte. Zeitungsblätter werden, wie bekannt, selten aufbewahrt, und es ist oft schon nach kurzer Zeit unmöglich, den Wortlaut eines Aufsatzes festzustellen. Die bei dieser Gelegenheit gethanen Aussprüche namentlich auf ultramontaner Seite dürfen aber nicht in Vergessenheit geraten, sie vor allen, die so glücklich die freisinnigen Reden ergänzen, sind darnach geartet, die vaterländischen Empfindungen, welche jetzt aufgerüttelt worden sind, wach zu erhalten und so die Besorgnisse der ultramontanen Presse zu zerstreuen. Die Schrift müßte in einer so großen Auflage gedruckt werden, daß man in jedes deutsche Haus wenigstens ein Exemplar stiften könnte, und Vereine und Privatpersonen würden sich gewiß gern der Mühe der Verbreitung unterziehen, sowie sie zunächst bei dem Sammeln der Dokumente behilflich sein würden.

Zum Schutze des Wahlrechts. Nach Zeitungsmitteilungen hat der Abgeordnete Rickert in einer im Berliner Arbeiterverein gehaltenen Rede angekündigt, daß die deutsch-freisinnige Fraktion des Reichstages in nächster Zeit den Antrag stellen werde, das Strafrecht dahin zu erweitern, daß jeder, der das Wahlrecht irgendwie gefährdet oder beeinflusst, einer strengen Bestrafung verfällt. Und in der That, so wenig wir sonst von solchen deutsch-freisinnigen Ankündigungen zu halten pflegen und mit soviel Mißtrauen ihnen in der Regel begegnet werden muß, hier scheint uns der Gedanke wenigstens durchaus zeitgemäß und richtig. Nicht nur die Reichstagswahlen, sondern in erster Linie und hauptsächlich diejenigen Wahlen, welche mehr lokale Interessen berühren — im Großherzogtum Hessen z. B. die direkten Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen in den Dorfgemeinden — haben gezeigt, daß unsre Strafgesetzgebung in dieser Richtung sehr mangelhaft ist und daß sie einer Ergänzung recht nötig bedarf, wenn anders das Ergebnis einer Wahl dem wahren Willen der Wähler immer entsprechen soll.

Die in Betracht kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches sind die Paragraphen 107 und 109. Dieselben lauten:

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es ist klar, daß der Fall, den Paragraph 107 vorsieht, nur selten vorkommen wird. Nicht oft wird jemand zu gewaltsamen Mitteln greifen, um die Abgabe von Wahlstimmen zu verhindern, herbeizuführen oder zu beeinflussen. Es ist das zu gefährlich, auch kann die Handlung der Natur der Sache nach nur gegenüber einzelnen wenigen vorgenommen werden und verspricht deshalb nur wenig Erfolg. Anders ist es mit dem Thatbestande des Paragraphen 109. Die Wahlbeeinflussung durch sogenannte Stimmenkaufe kommt recht häufig vor, und es wird daher vor allem dieser Paragraph ins Auge zu fassen und zu fragen sein, ob er genügt, um alle Wahlbeeinflussungen, die über bloßes Zureden und dergleichen hinausgehen, unter Strafe zu stellen. Der zitierte Paragraph bedroht nach Vorgang des dem code pénal nachgebildeten Paragraphen 86 des preussischen Strafgesetzbuches denjenigen, welcher „in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft.“ Diese Worte sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes „im vollstündlichen

Sprachgebrauche zu verstehen, es muß eine Erwerbung und bezw. eine Entäußerung des — freien — Wahlrechts für irgendein, das Privatinteresse des Wahlberechtigten verührendes Entgelt stattgefunden haben, die Ausübung des Wahlrechtes muß dem Wahlberechtigten feil geworden sein, ohne daß es auf eine besondere zivilistische Obligation ankommt. Insbesondere ist zur Vollendung des Vergehens weder die wirkliche Stimmabgabe noch die Gewährung des Vorteils seitens des Versprechenden wesentlich. Immer aber ist eine erkennbar gemachte Willenseinigung des sogenannten Käufers und Verkäufers, insofern ein ausdrücklich erklärtes oder aus schlüssigen Handlungen zu entnehmendes (vertragsmäßiges) Abkommen erforderlich.“ Es ist einleuchtend, daß bei einer solchen Beschränkung des strafbaren Stimmenkaufs nur ganz wenige, besonders eklatante Fälle zu einer Verurteilung führen können. Zunächst ist die Beweisfrage sehr schwierig. Käufer und Verkäufer der Stimmen sind mit Strafe bedroht. Beide haben also ein wichtiges gemeinsames Interesse an der Geheimhaltung des Geschäfts, und es kommen daher nur ganz seltene Fälle, in denen mit besondrer Unvorsichtigkeit verfahren wurde, zur allgemeinen Kenntnis und vor die Gerichte. Dazu kommt, daß der innere Vorgang, durch den sich der Verkäufer der Stimme der — freien — Wahl entäußert und auf das Anerbieten des Käufers eingeht, dem Leugnenden gegenüber nur sehr schwer zu beweisen ist. Schon mit Rücksicht hierauf ist Paragraph 109 fast illusorisch. Aber auch wenn die Beweisfrage nicht so schwierig und eine Verurteilung aus Paragraph 109 tatsächlich leichter herbeizuführen wäre, als es der Fall ist, entsteht doch die Frage, ob es richtig sei, nur die Wahlbeeinflussung durch Gewalt oder Bedrohung oder durch vollendeten Stimmenkauf unter Strafe zu stellen und alle andern Wahlbeeinflussungen, seien sie auch noch so widerwärtig und unmoralisch, straflos zu lassen. Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Freilich wird mit Recht eingewendet werden, daß die Grenze zwischen erlaubter, durchaus unverfänglicher Gewinnung von Einfluß auf eine Wahlstimme und die Erlangung einer solchen durch mehr oder minder leisen Zwang sehr schwer zu ziehen sei. Wir geben das zu. Indessen wird es doch immerhin möglich sein, dem Paragraphen 109 eine solche Fassung zu geben, daß auch die illegale Wahlbeeinflussung wenigstens zum Teil, soweit sie in der Form des Versprechens eines Entgeltes überhaupt zu tage tritt, unter Strafe gestellt werden kann. Bis jetzt bedroht das Strafgesetzbuch nur den vollendeten Stimmenkauf mit Strafe. Wenn daher, wie es in Hessen bei den direkten Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen auf dem Lande die Regel ist, die Kandidaten eine je nach der Größe ihres Geldbeutels längere oder kürzere Zeit vor der Wahl in bestimmten Wirtschaften an ihre Anhänger und solche, die es werden wollen, unentgeltlich Speise und Trank nach Belieben gewähren, so ist das straflos. Es liegt nur ein Versuch vor, die Wähler zu beeinflussen. Auch werden sie wohl beeinflusst, aber der Thatbestand des Paragraphen 109 ist auch dann noch nicht gegeben, denn es fehlt die Willenseinigung eines Käufers und eines Verkäufers, sowie der Nachweis, daß der das Freibier benutzende Wähler sich dadurch seines freien Wahlrechtes entäußert habe oder auch nur habe entäußern wollen, umsomehr als viele Stimmberechtigte es nicht verschmähen, bei allen Kandidaten herumzupfeifen. Ähnliches kommt bei allen andern Wahlen vor, insbesondere geschieht es bei den Reichstagswahlen nicht selten, daß, abgesehen von den allgemeinen goldenen Versprechungen, die namentlich die Kandidaten der radikalen Parteien ihren Wählern zu machen pflegen, dem einen Wähler hier, dem andern da bestimmtes Entgelt strafrechtlich nicht greifbar in Aussicht gestellt wird, um ihn zur Abgabe seiner Stimme in gewisser

Richtung zu veranlassen. Dem könnte unser Erachtens einfach dadurch abgeholfen werden, wenn Paragraph 109 folgendermaßen gefaßt würde: „Wer es unternimmt, in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme zu kaufen oder zu verkaufen oder wer eine solche kauft oder verkauft u. s. w.“ Bei dieser Fassung würden wenigstens alle Fälle getroffen werden, in denen der Stimmenkauf auch nur vorbereitet wird. Es würde dann wenigstens das schmutzigste in dem vielen Wahlschmutz ganz wegfallen, nämlich die Versuche, Stimmen durch Gewährung eines Entgelts zu gewinnen.

Darmstadt.

K. M.

Mäßigkeitsvereine. Wie die Engländer in ihrer Sonntagsfeier übermäßig streng sind, so schütten sie auch in der Bekämpfung des in jenem Lande besonders häufig vorkommenden Mißbrauchs des Alkohols das Kind mit dem Bade aus. Die englischen Mäßigkeitsvereine bekämpfen nicht nur den Mißbrauch der geistigen Getränke, sie eifern gegen den Gebrauch überhaupt. Daß sie damit nicht die gewünschten Erfolge erzielen, sondern in ihrer ausgeprägtesten Erscheinung, der sogenannten Heilsarmee, den Spott und Hohn der ganzen Welt auf sich gezogen haben, ist bekannt. Von ganz andern Ansichten geht jetzt, nachdem die den englischen Vorbildern nachgebildeten Mäßigkeitsvereine entschieden Fiasko gemacht haben, die deutsche Bewegung auf diesem Gebiete aus. Nicht der Gebrauch, sondern nur der Mißbrauch geistiger Getränke soll bekämpft werden. Und darum hat auch der vor noch nicht langer Zeit gegründete „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ schon nennenswerte Erfolge aufzuweisen. Ueber seine Ziele und die Auffassung, wie dieselben zu erreichen seien, giebt die kürzlich in Düsseldorf abgehaltene Versammlung jenes Vereins ein so klares Bild, daß es sich bei der Wichtigkeit der Sache in bezug auf unser Volksleben wohl der Mühe lohnt, sich dasselbe näher anzusehen. Der Geschäftsführer des Vereins, A. Lammers in Bremen, erstattete den Geschäftsbericht etwa wie folgt: Als der Verein vor ein paar Jahren die so gut wie ganz aufgegebene Mäßigkeitsarbeit wieder angefangen habe, habe er zwar den edeln Namen der Mäßigkeitsvereine etwas in Verruf gefunden, weil sie sich auf halbem Wege hätten abschrecken und zerstreuen lassen, zugleich aber eine kaum zu erhoffende Uebereinstimmung hinsichtlich der Art des Vorgehens unter Männern der verschiedensten sozialen, politischen und religiösen Richtung angetroffen. Weitgehende Uebereinstimmung bestehe insbesondere darüber, daß Mäßigkeit im Genuß der sogenannten geistigen Getränke zu erstreben sei, nicht völlige Enthaltung; daß fröhlicher altgermanischer Bechlust, die sich selbst in vernünftigen Schranken halte, ihr Recht bleiben soll, dagegen das maßlose Kneipen, auch wenn es nicht zur Betrunkenheit führt, in allen Ständen und in jeglichem Alkohol enthaltenden Getränk mit Bann und Acht zu belegen sei; daß folglich zwar mit der Eindämmung des Branntweinkonsums als des gefährlichsten Getränkes der Anfang zu machen, daß aber auch die Agitation gegen den übermäßigen Biergenuß zu richten sei. Aus diesen Sätzen habe sich ganz wie von selbst das Aktionsprogramm des Vereins gestaltet. Der Verein müsse vor allem die Ueberzeugung seiner Urheber und Mitglieder von der verführerischen Kraft und Gefährlichkeit des Alkoholgenusses allgemein zu machen und die Versuchungen zu entfernen suchen, welche mächtig zu ihm locken. Wenn dabei vor allem der sogenannte Arbeiterstand, d. h. die weniger bemittelten Volksklassen, ins Auge gefaßt würden, so geschehe das nicht deshalb, weil man ihnen Erholung und ihr bißchen Lebensgenuß nicht gönne. Im Gegenteil, es zerreiße einem das Herz, zu sehen, wie teuer sie das flüchtige Glück der Schnaps-

kneipe später bezahlen müssen. Der Verein habe das Bewußtsein, den Arbeitern eine Wohlthat zu erweisen, wenn er das übermäßige Angebot von billigem, vielfach noch obendrein unreinem, fuseligem Schnaps beschränke und zuträglichere Aufenthaltsorte zu freier Wahl neben die alten Schenken setze. Das letztere könne und müsse solange, bis es sich als ein lohnendes Geschäft erwiesen habe, durch praktische Philanthropie geschehen. Zu ersteren bedürfe es des Beistandes der Gesetzgebung, vor allem derjenigen des Reiches. Es müsse gefordert werden eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Zahl der Branntwein absehbenden Schenken und Läden nach der Einwohnerzahl der Gemeinden bemessen werde. Hierdurch werde die Willkür und die Verlegenheit beseitigt, zu welchen die Entscheidung der jetzt geltenden Bedürfnisfrage oft Anlaß geben. Ferner müsse verlangt werden die Einführung einer Schanksteuer zu gunsten der Gemeinden, die ja die Last und Gefahr der in den Schenken gepflegten Trunksucht hauptsächlich trügen, weiter eine verschärfte Ueberwachung des Schenkenbetriebes, und zwar sodas in ihnen an schon Betrunkene und Halberwachsene kein Schnaps verabreicht, nur gegen baar verkauft, nur reiner Schnaps geschenkt und neben demselben auch leichtere Getränke und feste Speisen feilgeboten werden, endlich eine Trennung des Schnapsauschanks von andern Kleinhandlungen und Verhütung des Unfuges, daß Schnapschenken entstehen unter der Maske von Gastwirtschaften.

In der erwähnten Versammlung wurde dann berichtet über die Schritte, welche zur Erreichung dieser Ziele bereits unternommen worden sind. In zahlreichen Städten sind Kaffeeschenken teils schon eingerichtet, teils steht ihre Errichtung bevor. Eine Eingabe an die Reichsregierung knüpft an die Arbeiten an, welche früher schon im Gange waren, zur Ausarbeitung eines Gesekentwurfes über Bestrafung ärgerniserregender oder mit Verbrechen verbundener Trunkenheit und über Entmündigung und Heilung von Säufern. Auch die anderweite Regulirung der Branntweinsteuer wird ins Auge gefaßt. Neben diesen direkten Mitteln zum Zwecke werden die indirekten nicht übersehen. Die Sparsamkeit wird gefördert, eine an Haus und Werkstelle fesselnde Handgeschicklichkeit wird in den Knaben schon zu entwickeln gesucht, die Erziehung der Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen, welche dem Arbeiter sein Heim lieb zu machen verstehen, angestrebt. Man sieht, der Verein greift seine Aufgabe mit allem Ernste und mit derjenigen Thatkraft an, die allein zum Ziele führen kann.

Schließlich wollen wir noch aus der „Rölnischen Zeitung,“ deren Referat wir schon im vorstehenden gefolgt sind, eine statistische Zusammenstellung darüber mittheilen, wieviel Einwohner in einer Reihe rheinisch-westfälischer Städte auf je eine Schnapsverkaufsstelle kommen. In Osnabrück kommt je eine auf 370 Einwohner, in Düsseldorf auf 307, in Barmen auf 295, in Krefeld auf 236, in Gelsenkirchen auf 210, in Dortmund auf 194, in Düren auf 188, in Bochum auf 177, in Biersen auf 157, in Bielefeld auf 156, in Mülheim an der Ruhr auf 152, in Siegen auf 148, in Hamm auf 137, endlich in Trier auf 130 Einwohner. Diese Zahlen geben zu denken und fordern mehr als die schönsten Reden zur Theilnahme an den Bestrebungen eines Vereins auf, der sich die Bekämpfung des übermäßigen Branntweingenußes zur Aufgabe gemacht hat.



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.